



2015N-18/ME

Jv 1562 - 2/03-3

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

An das
 Bundesministerium für soziale Sicherheit
 und Generationen

1010 Wien

Innsbruck, am 22. April 2003

Sachbearbeiter SenPräs Dr. Wigbert Zimmermann

Klappe 469

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem BPGG,
 das OFG und BEinstG geändert werden;
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ 40.101/4-4/03

Zu obigem Erlass vom 24.3.2003 erlaube ich mir, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Soweit durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in § 5 Abs 2 BPGG eine Einmalzahlung an Pflegegeld zusätzlich zu den monatlichen Zahlungen vorgesehen ist, wird dadurch zweifelohne eine Erleichterung der häuslichen Pflege erreicht werden können, obgleich bereits seit längerem keine Anpassung der Pflegegeldsätze stattgefunden hat und dadurch wohl im Wesentlichen nur eine inflationsbedingte Abgeltung der Mehraufwendungen herbeigeführt werden kann. Aus Sicht der Rechtsprechung ist die Einführung dieser Einmalzahlung mit keinem Mehraufwand verbunden, zumal die Abwicklung der Auszahlung bei den Versicherungsträgern liegen wird und urteilsmäßig ohnedies die entsprechenden Pflegeleistungen "in gesetzlicher Höhe" zum Zuspruch gelangen.

Mit dem in § 22 Abs 1 Z 6 leg cit vorgesehenen Wechsel der Zuständigkeit vom Bundeskanzler hin zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes wird in begrüßenswerter Weise der Systematik des BPGG im Hinblick auf die Verlagerung

Briefanschrift:
 A-6010 Innsbruck

Maximilianstraße 4
 A-6020 Innsbruck

Telefon
 0512/59 30-0*

Telefax
 0512/57 74 80

der Kompetenz in Pflegegeldangelegenheiten hin zum Entscheidungsträger, der für die Grundleistung zuständig ist, Rechnung getragen.

Es erhebt sich aber legistisch die Frage, ob es erforderlich ist, das BPGG auf Dauer mit einem Absatz zu belasten, der nur eine einmalige Zahlung anordnet. Zudem sehen die Erläuterungen vor, dass diese Beträge auch dann zustehen, wenn auch nur tageweise, auch zu Hause gepflegt wird. Es wäre sinnvoll, dies im Gesetzesstext zum Ausdruck zu bringen, in etwa mit der Formulierung "... sofern keine ständige stationäre Pflege ...".

Auch die als § 5a Abs 2 OFG vorgesehene Bestimmung stellt eine begrüßungswerte und vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes angebrachte Gleichstellung von Opfern politischer oder religiöser Verfolgung dar und ist sohin unter diesem Aspekt als jedenfalls auch erforderlich anzusehen; Auswirkungen auf die Rechtsprechung sind im Hinblick darauf, dass Pflegegeldleistungen Annexleistungen zu Pensionsleistungen darstellen, etwa im Hinblick auf (vermehrte) Klagseinbringungen kaum bis nicht zu erwarten.

Zu den beabsichtigten Änderungen des BEinstG wird schließlich bemerkt, dass durch den Entfall der vorgesehenen Frist für Investitionen in Betrieben ohne Zweifel einer weiteren Förderung von behinderten Arbeitnehmern Genüge getan werden kann; inwieweit diese vom Gesetzgeber verfolgte Absicht de facto auch erreicht werden kann und nicht durch die Bezahlung von Ausgleichstaxen umgangen wird, wird sich wohl erst weisen müssen. Von erheblichen Auswirkungen auf die Tätigkeit von Arbeits- und Sozialgerichten wird in diesem Zusammenhang allerdings wohl nicht auszugehen sein.

Die Stellungnahme wurde antragsgemäß auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, wobei die erforderliche Anzahl an Ausfertigungen dort herzustellen ist.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

Dr. Hansjörg Rück

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung